

nehmens beteiligt ist, bestimmt der „Gesellschaftsvertrag“, in welchem auch festgesetzt werden darf, daß der stille Teilhaber nur am Gewinne teilnimmt, am Verluste aber nicht beteiligt sein soll. Der Geschäftsinhaber, welcher hier auch Komplementär genannt wird, muß Vollkaufmann sein, es kann auch eine kaufmännische Gesellschaft sein. Der stille Teilhaber braucht nicht Kaufmann zu sein. Nicht selten kommt es vor, daß Angestellte des Geschäfts stille Teilhaber werden. Der stille Teilhaber hat das Recht, eine Abschrift der Jahresbilanz zu verlangen und kann zu ihrer Prüfung die Geschäftsbücher und -papiere einsehen. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit festgesetzt, so darf sie nur sechs Monate vor Schluß des Geschäftsjahres gekündigt werden. Gerät das Geschäft in Konkurs, so ist der stille Teilhaber mit seinem Geschäftsanteil Konkursgläubiger. Nahm er nach dem Vertrag auch am Verlust teil, so muß er vorher seinen Anteil am Verlust decken und kann dann erst mit seinem Anteil am Konkurs teilnehmen.

An dieser Stelle ist noch eine andere Form zu erwähnen, die für Uhrmacher besonders interessant ist, sich nicht nach dem Handelsgesetzbuch, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu richten hat. Das ist der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb von Nicht-Kaufleuten oder Minderkaufleuten, welcher kurzweg „Gesellschaft“ genannt wird und dann vorhanden ist, wenn Handwerker oder Kleingewerbetreibende sich zu gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben vereinigen, wenn ihnen das irgendwie vorteilhaft erscheint. Solche Gesellschaft kann vorliegen, wenn z. B. zwei Uhrmacher für Spezialitäten, oder ein Uhrmacher und ein Gehäusemacher oder ein Uhrmacher und ein Goldarbeiter einen gemeinsamen Betrieb aufmachen, weil sie glauben, nach den örtlichen Geschäftsverhältnissen dadurch leistungsfähiger der Konkurrenz gegenüber zu werden. Hier ist ein schriftlicher Vertrag nicht gesetzlicher Zwang, aber unbedingt notwendig. Auch hierüber werden wir uns im nächsten Artikel näher auslassen.

Endlich müssen als ein sehr wichtiger Bestandteil gewerblicher Gesellschaften hier die Genossenschaften behandelt werden, deren Rechtsverhältnisse sich weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch regeln, sondern für die ein besonderes Gesetz, das Genossenschaftsgesetz maßgebend ist. Genossenschaften sind Gesellschaften, deren Mitgliederzahl nicht beschränkt ist. Ihr Zweck ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Erwerb ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Wenn sie nun ihren Geschäftsbetrieb darauf richten, ihren Mitgliedern Geldmittel billig zu beschaffen, ihnen Kredit zu gewähren, ihnen Spargelegenheiten zu geben und ihnen Zahlungsverkehr zu besorgen, so nennt man sie „Kreditgenossenschaften“, „Vorschußvereine“ und ähnlich. Wenn sie für ihre Mitglieder eine vorteilhafte Beschaffung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Werkzeugen und dergl. erstreben, so nennt man sie „Rohstoffgenossenschaften“ oder ähnlich. Ferner: erstreben sie für ihre Mitglieder den gemeinsamen und möglichst

vorteilhaften Absatz ihrer Erzeugnisse, so nennt man sie „Absatzgenossenschaften“ und wenn sie dafür ein gemeinsames Verkaufslokal einrichten „Magazingenossenschaften“. Ist der Zweck von Genossenschaften die gemeinsame Herstellung ihrer Erzeugnisse, ganz oder teilweise, in gemeinsamen Betriebswerkstätten, so nennt man sie „Produktivgenossenschaften“. Besorgen die Genossenschaften für ihre Mitglieder gemeinsam und möglichst vorteilhaft die Gegenstände des täglichen und sonstigen Gebrauchs wie Speise, Trank, Kleidung usw., so nennt man sie „Konsumgenossenschaften“, „Konsumvereine“. Bezwecken die Genossenschaften die gemeinsame Errichtung von Wohnstätten für ihre Mitglieder, so nennt man sie „Baugenossenschaften“. Genug alle diese Genossenschaften haben heute eine ziemlich große Verbreitung; manche Arten wenig, manche aber, besonders die Konsumvereine, in solchem Umfange, daß sie die kleineren selbständigen Existenzen derselben Branche völlig vernichtet haben. Über die Genossenschaften, die ein besonderes Gebiet bilden, soll der nächste Artikel nichts mehr bringen. Es sei deshalb zum Abschluß nur noch kurz erwähnt, was über sie hier zu sagen ist.

Jede dieser genannten Genossenschaften kommt in drei Formen vor. Zunächst mit unbeschränkter Haftung“ abgekürzt „m. u. H.“. In dieser Form haften die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen den Gläubigern der Genossenschaft. Ferner gibt es Genossenschaften „m. u. N.“, d. h. „mit unbeschränkter Nachschußpflicht“. Die Haftung der Genossen mit ihrem ganzen Vermögen findet auch hier statt, doch findet diese Haftung nicht dem einzelnen Gläubiger der Genossenschaft gegenüber, sondern nur gegenüber der Genossenschaft selbst statt. Schließlich, und das ist die bei weitem häufigste Form, gibt es „Genossenschaften m. b. H.“, d. h. „mit beschränkter Haftung“, wo die Haftung der einzelnen Genossen den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber wie gegenüber der Genossenschaft selbst nur auf eine bestimmte Summe durch das Genossenschaftsstatut beschränkt ist. Soviel über die Haftung der Genossen.

Wenn die Genossenschaft das Recht einer juristischen Person haben will, was sie immer erwerben sollte, so muß sie sich in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen. Die Anmeldung muß der Vorstand besorgen. Der Eintritt in die Genossenschaft erfolgt mit schriftlicher Erklärung und der Neutretende muß in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen werden. Diese Liste liegt zu jedermanns Einsicht auf dem Gericht aus. Wer neu eintritt, haftet auch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft aus der früheren Zeit. Die Leitung der Genossenschaft besorgt der von der Generalversammlung der Genossen gewählte Vorstand und Aufsichtsrat.

Alles, mit Ausnahme des genossenschaftlichen Lebens, was dem Uhrmacher aus dem Geschäftsleben „in Gesellschaftsform“ Interesse erregen wird, soll in einem weiteren besonderen Artikel behandelt werden.

Die Berechnung der Zeigerwerke.*)

Für die Berechnung der Zeigerwerkszahlen hat man sich folgenden Satz gegenwärtig zu halten:

Es muß die Zahl 12 herauskommen, wenn man das Produkt von Wechselrad- und Stundenradzahnzahl durch das Produkt von Viertelrohr- und Wechseltriebzahl dividiert.

Beispiel. — Die Zahnzahlen eines Zeigerwerkes sind: Viertelrohr 8, Stundenrad 32, Wechseltrieb 8, Wechselrad 24.

$$\begin{aligned} 24 \times 32 &= 768 \\ 8 \times 8 &= 64 \\ 768 : 64 &= 12. \end{aligned}$$

*) Ein Kapitel aus dem Lehrbuche von Julius Hanke, Gnadentfrei: Die Uhrmacherlehre. Verlag der Leipziger Uhrmacher-Zeitung.

In zweifelhaften Fällen kann also mit Hilfe des obigen Satzes nachgeprüft werden, ob die Zahnzahlenverhältnisse eines Zeigerwerkes richtig sind.

Es können nun folgende Fälle vorkommen:

1. Das Stundenrad ist verloren;
2. das Viertelrohr ist verloren;
3. Wechselrad und Wechseltrieb sind verloren;
4. das ganze Zeigerwerk ist verloren.

Wir wollen für jeden dieser Fälle einen Lehrsatz geben, der es ermöglicht, die Zahnzahl des fehlenden Teiles zu berechnen.

1. Die Zahnzahl des Stundenrades findet man, indem man das Produkt von Viertelrohr und